

Satzung

Präambel

Der „Gewerbeverein Ranstadt“ ist frei von jeder politischen Betätigung und frei von jeder politischen Richtung.

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Ranstadt“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Ranstadt.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen der Handels- und Handwerksbetriebe in der Gemeinde Ranstadt. Der Vereinigung obliegt hiernach im Besonderen
 - a) die Interessen seiner Mitglieder bei den entsprechenden Behörden und Institutionen nachdrücklich zu vertreten und in allen Fragen des Warenabsatzes und der Verbraucherversorgung zu beraten.
 - b) mittels geeigneter Maßnahmen den Leistungsstand durch allgemeine Berufsförderung und Berufserziehung zu heben.
 - c) die Ausschaltung jeglichen unlauteren Wettbewerbes nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Bekämpfung von Auswüchsen in der geschäftlichen Werbung sowie alle gegen gute kaufmännische Sitten und den Anstand verstoßende Geschäftsgebahren.
- II. Der Zweck dieses Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet



§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Ranstadt. Gerichtsstand ist Büdingen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben

- Gewerbetreibende aller Art
- freiberuflich Selbständige
- Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche und juristische Personen

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode
 - b) durch Austritt. Dieser ist nur mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - c) durch Geschäftsaufgabe
 - d) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn
 - ein Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt oder sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder zu schädigen geeignet ist,
 - ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung wegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge oder Umlagen im Rückstand geblieben ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Sollte der Verein über einen Beirat verfügen, entscheidet statt der Mitgliederversammlung dieser.
- III. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam ist.
- IV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) nach Maßgabe der Satzung in den Vereinsorganen mitzuwirken;
- b) Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen in Anspruch zu nehmen, soweit diese in das Aufgabengebiet der Vereinigung fallen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt diese Satzung und die aufgrund der Satzung ergangenen und ergehenden Beschlüsse der Organe des Vereins. Er verpflichtet sich, die Beiträge und etwa erforderlich werdende Umlagen zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes setzt die Erfüllung der Mitgliedsverpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlungen voraus. Eine Stimmenübertragung ist zulässig, muss aber in jedem Fall schriftlich erfolgen.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen können Umlagen erhoben werden, deren Notwendigkeit vom Vorstand zu begründen ist. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Der Verein darf mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Beirat bestellen, der aus bis zu 6 weiteren Mitgliedern bestehen darf.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtsdauer des erstmals gewählten Vorstandes beträgt lediglich ein Jahr.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sowie eventuelle Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand hat in der Person seines Vorsitzenden folgende Aufgaben:

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und eventuelle Sitzungen des erweiterten Vorstandes, bestehend aus dem Vorstand und dem Beirat. Im Verhinderungsfall übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den einzelnen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt zu Beginn jeden Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder einberufen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Beisitzer
- Wahl des oder der Kassenprüfer

Der Verein hat mindestens einen oder höchstens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Der oder die Kassenprüfer werden für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

I. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Im letzteren Fall muss der Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beim Vorstand gestellt werden.

II. Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

III. Die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, hat zugleich über die Verwendung des nach Erfüllung eventueller Ansprüche verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.